

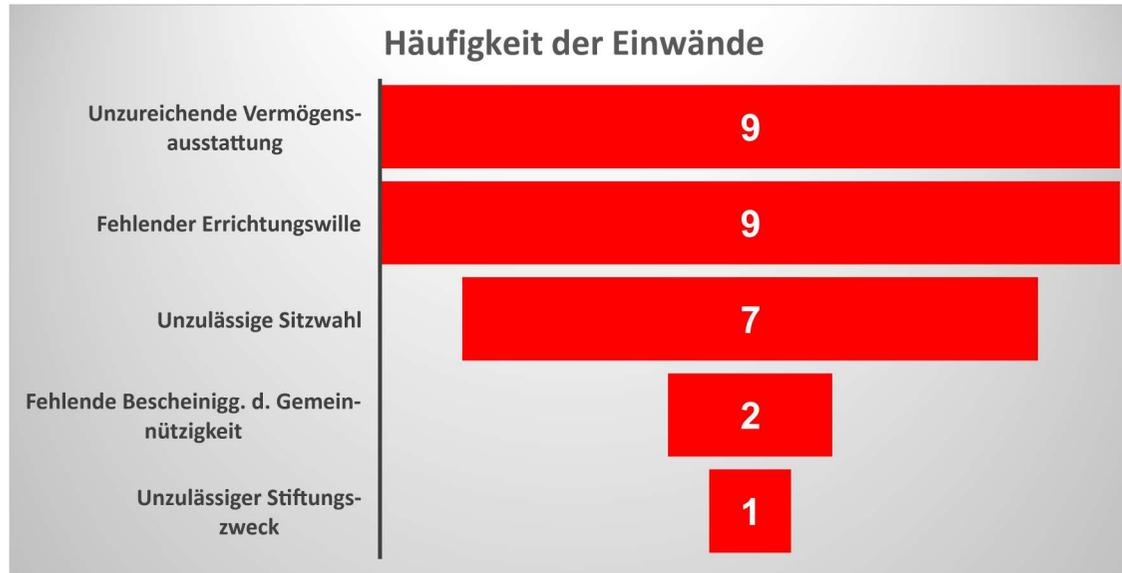
## Übersicht Behördenreaktionen

Stand: 03.12.2023

### 1. Meilensteine

Dauer in Arbeitstagen ab Eingang	Eingangsbestätigung	Formale Rückmeldg.	1. inhaltl. Stellungn.	2. inhaltl. Stellungn.	Abschluss Vorprüfung
Baden-Württemberg	36				
Bayern	3	41	41		
Berlin	6		37	118	
Brandenburg			6	114	
Bremen		82	75	113	
Hamburg	2		68	98	
Hessen			39		
Mecklenburg-Vorpommern		6			
Niedersachsen	54		89		
Nordrhein-Westfalen	9	9	80	124	
Rheinland-Pfalz			46	130	
Saarland	2		108		
Sachsen			15	137	
Sachsen-Anhalt		23			
Schleswig-Holstein	2		187		
Thüringen			9		

## 2. Einwände



### 3. Inhalte im Einzelnen

Land	Behörde	Äußerung
<b>Baden-Württemberg</b>	Regierungspräsidium Karlsruhe	Keine inhaltliche Äußerung
<b>Bayern</b>	Regierung von Oberbayern	<p>Wir gehen davon aus, dass eine ernsthafte Stiftungsgründung nicht beabsichtigt ist. Stattdessen sollen Stiftungsbehörden gezielt auf ihre Reaktion geprüft werden. Dem treten wir entschieden entgegen. Vorprüfung kann erst beginnen, wenn der Sitz anhand sachgerechter Kriterien gewählt wurde. Prüfung erst nach Vorlage der Gemeinn.Bescheinigung. (Mail vom 9. März).</p> <p>Stiftungszweck ist unzulässig ("kein tauglicher Stiftungszweck"), da Ziel des Verfahrens nicht die Anerkennung, sondern die Ablehnung ist.</p> <p>Zweck dürfte ferner deshalb unzulässig, möglicherweise sogar gemeinwohlgefährdend sein, weil angestrebt wird, was der Gesetzgeber bewusst nicht vorsieht, nämlich im Ergebnis die Befragung deutscher Gerichte und Behörden.</p> <p>Es fehlt die Klagebefugnis bzw. das Rechtsschutzbedürfnis, da lediglich abstrakte Rechtsfrage oder persönliche Betroffenheit.</p> <p>Zweck soll nahezu ausschließlich durch persönliches Tätigwerden erfüllt werden, nicht aber durch Vermögen. ("kein taugliches Stiftungskonzept").</p>
<b>Berlin</b>	Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung	<p>Die Erwartung einer nachhaltigen Zweckerfüllung dürfte bei der vorgesehenen Ausstattung der Stiftung mit nur 10.000 Euro Barvermögen für eine Lebensdauer von zehn Jahren nicht gerechtfertigt sein. Da Vermögen ratierlich zugeführt wird, keine Ertragserzielung.</p> <p>Stiftung muss aus sich heraus lebensfähig sein. Einsatz Stifter / Organmitglieder kann nicht vorrangig sein.</p> <p>Es fehlt an der Bestimmung des einen für die Stiftungstätigkeit maßgeblichen Rechtssitzes.</p>
<b>Brandenburg</b>	Ministerium des Innern und für Kommunales	Vermögensausstattung in Höhe von 10.000 Euro dürfte aufgrund hiesiger Erfahrungswerte kaum ausreichend sein, um die Verwaltungskosten der Stiftung zu sichern, erst recht nicht, um die Zweckerfüllung zu ermöglichen.

		Stiftung muss unabhängig von der Mitarbeit der Stifter bzw. der beabsichtigten Organmitglieder eigenständig lebensfähig sein. Keine ernsthafte Absicht zur Errichtung der Stiftung in Brandenburg erkennbar.
<b>Bremen</b>	Der Senator für Inneres	Kein Beratungsbedarf: "Ihrem Projekt kann ich einen ernsthaften Willen, die Stiftung in Bremen gründen zu wollen, nicht entnehmen." Hinweis auf Gebührenpflicht
<b>Hamburg</b>	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	... weil die vorgelegten Entwürfe der Gründungsunterlagen erklärtermaßen keinen hinreichenden Bezug zu einem Anerkennungsverfahren erkennen lassen.
<b>Hessen</b>	Reg. Präsidium Darmstadt	Mindestausstattung bei gemeinnützigen Stiftungen liegt bei 100.000 Euro. Voraussetzung ist, dass entweder Wohnsitz des Stifters, Verwaltungssitz der Stiftung oder Erfüllung des Stiftungszwecks im Bezirk der Aufsichtsbehörde erfolgt.
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	Keine inhaltliche Äußerung
<b>Niedersachsen</b>	Amt für regionale Landesentwicklung Leine Weser	Eine cursorische Durchsicht Ihrer Unterlagen hat allerdings ergeben, dass die angedachte Vermögensausstattung der Stiftung voraussichtlich zu gering sein dürfte. Der Stiftungssitz muss einen Bezug zur Stiftungstätigkeit und/oder den Stiftern aufweisen.
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Bezirksregierung Münster als Stiftungsaufsicht	Zahlreiche Rückfragen mit den Schwerpunkten Vermögensausstattung und -erhaltung, Organstruktur, Satzungsänderung
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD, Trier)	Örtlich zuständig ist in der Regel die Behörde, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wohn- oder Geschäftssitz der Stifterin/des Stifters bzw. bei mehreren Stiftern einer der Stifter liegt oder an dem der Vorstand zukünftig seine Geschäfte führen wird..
<b>Saarland</b>	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport	Vorprüfung wird abgelehnt, weil Anträge auch in anderen Ländern gestellt wurde, und spätere Antragstellung daher unwahrscheinlich ist. Zudem verfügen Antragsteller über hinreichende eigene Expertise. Die Stiftungsbehörde ist für die Klärung abstrakter Rechtsfragen nicht zuständig.
<b>Sachsen</b>	Landes-Direktion Sachsen Dienststelle Dresden	Auch wenn die Stiftung als Verbrauchsstiftung errichtet werden soll, scheint die dauernde und nachhaltige Erfüllung des beabsichtigten Stiftungszwecks mit dieser geringfügigen Vermögensausstattung nicht gesichert.

		<p>Nach hiesiger Einschätzung ist ein inhaltlicher Bezug oder eine tatsächliche Beziehung der Stiftungstätigkeit nach Dresden nicht erkennbar. Ein rein fiktiver Sitz ist nicht zulässig.</p> <p>Im Anerkennungsverfahren ist vom Stifter der Nachweis über die Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt im Hinblick auf die Anerkennung als steuerbegünstigt zu erbringen.</p>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Landesverwaltungsamt	<p>Abstimmungsbedarf in Bezug auf Zweck-Mittel-Relation</p> <p>Abstimmungsbedarf in Bezug auf Zweckerfüllung.</p> <p>Abstimmungsbedarf Sitz / Ort der Geschäftsführung</p>
<b>Schleswig-Holstein</b>	Innenministerium	<p>In S.-H. wird ein Mindestbezug des Stifters oder des Stiftungszwecks zu S.-H. als obligatorisch angesehen, die Festlegung des Rechtssitzes steht also nicht im Belieben des Stifters.</p>
<b>Thüringen</b>	Ministerium für Inneres und Kommunales	<p>Abstimmungsbedarf hinsichtlich Umfang der Zweckerfüllung</p> <p>Ich gehe davon aus, dass ein ernsthaftes Interesse, die Stiftung in Thüringen zu errichten, zunächst nicht besteht.</p> <p>Abstimmungsbedarf hinsichtlich Sitz / Geschäftsführung</p>